Volkswirtschaftsdepartement
Vorsteher

Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz
Telefon 041-819 16 52
Telefax 041-819 16 19

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1180
Bezirk Einsiedeln
Hauptstrasse 78
Postfach 161
8840 Einsiedeln

EINGANG
16. Jan. 2020
BEZIRK EINSIEDELN
Planen Bauen Umwelt Energie

Unser Zeichen A2019-1216/EM
Direktwahl 041 / 819 20 25
Datum 10. Januar 2020

Bezirk Einsiedeln: Teilrevision Nutzungsplanung Teil 1 (Integration des Gewässerraums innerhalb der Bauzone und der Gefahrenkarte) und Teil 2 (Nachführung und plangrafische Anpassungen)
Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Bezirksammann,
sehr geehrte Herren Bezirksräte

Mit Bezirksratsbeschluss Nr. 2019.164 vom 10. Juli 2019 hat der Bezirksrat Einsiedeln die Teilrevision Nutzungsplanung, Teil 1 (Integration des Gewässerraums innerhalb der Bauzone und der Gefahrenkarte in den Zonenplan) dem Volkswirtschaftsdepartement zur Vorprüfung unterbreitet. Die Eingabe umfasst:

- Zonenplan Bennau, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Birchli, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Egg, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Einsiedeln Nord, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Einsiedeln Süd, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Euthal, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Gross, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Trachslau, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Willerzell, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Änderungen Baureglement vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Änderungsplan Bennau, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Birchli, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Egg, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Einsiedeln Nord, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Einsiedeln Süd, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Euthal, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Gross, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Trachslau, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Willerzell, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 10. Juli 2019 (orientierend).

Mit Bezirksratsbeschluss Nr. 2019.165 vom 10. Juli 2019 hat der Bezirksrat die Teilrevision Nutzungsplanung, Teil 2 (Nachführung und plangrafische Anpassungen) dem Volkswirtschaftsdepartement zur Vorprüfung unterbreitet. Die Eingabe umfasst:

- Zonenplan Bennau, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Birchli, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Egg, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Einsiedeln Nord, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Einsiedeln Süd, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Euthal, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Gross, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Trachslau, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Zonenplan Willerzell, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (verbindlich);
- Änderungsplan Bennau, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Birchli, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Egg, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Einsiedeln Nord, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Einsiedeln Süd, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Euthal, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Gross, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Trachslau, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Änderungsplan Willerzell, Massstab 1 : 2500 vom 10. Juli 2019 (orientierend);
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 10. Juli 2019 (orientierend).

A. Vorprüfungsverfahren

Mit Schreiben vom 17. September 2019 hat das Amt für Raumentwicklung, ARE dem Bezirk Einsiedeln den Entwurf des Vorprüfungsberichts zur Stellungnahme zugestellt. Mit Schreiben vom 12. November 2019 hat der Bezirk eine gemeinsame Besprechung zur Klärung von offenen Fragen beantragt, welche am 18. Dezember 2019 stattfand. Die Besprechungsergebnisse wurden im Vorprüfungsbericht berücksichtigt.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben sich das Baudepartement (mit Stellungnahme vom 31. Juli 2019), das Umweltdepartement (26. August 2019) und die Schweizerische Südostbahn AG, SOB (31. Juli 2019) zur Eingabe geäussert. Das Amt für Landwirtschaft (5. August 2019) hat keine Einwände vorgebracht.

Das Baudepartment bringt Äusserungen zur Vereinbarkeit der Strassenbauprojekte mit den Gewässerräumen und Naturgefahren vor, welche im nachgeordneten Baubewilligungsverfahren zu thematisieren sind.

B. Teil 1: Integration des Gewässerraums innerhalb der Bauzone und der Gefahrenkarte

B.1 Ausgangslage

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur revidierten Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, GSchV) sind die Kantone dazu verpflichtet, die Gewässerräume bis am 31. Dezember 2018 in der Nutzungsplanung verbindlich festzulegen. Das Gewässerrauminventar des Bezirks Einsiedeln wurde mit RRB Nr. 96/2014 durch den Regierungsrat genehmigt und im Bereich von einzelnen Neueinzonungen mit RRB Nr. 615/2015 ergänzt.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung sollen die integrale Naturgefahrenkarte sowie das behördenverbindliche Gewässerrauminventar für Fliessgewässer innerhalb der Bauzone in den rechtskräftigen Zonenplan des Bezirks Einsiedeln grundeigentümerverbindlich umgesetzt werden.

B.2 Vorprüfungsergebnisse
Vorbehalte [V] können in der vorliegenden Form dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung beantragt werden; Empfehlungen [E] weisen auf präzisierungsbedürftige Punkte und offenen Fragen hin, deren abschliessende Beurteilung vorbehalten bleibt; Hinweise [H] dienen der Orientierung.

B.2-1 Erläuterungsbericht
[E] Das Umweltdepartement lädt den Bezirk Einsiedeln ein, auf S. 14 des Erläuterungsberichts nicht auf Art. 41a und Art. 41b GSchV sondern auf Art. 41c Abs. 1 GSchV zu verweisen.

[E] Die SOB verlangt, dass im Erläuterungsbericht auf die künftigen Ausbauprojekte der SOB Bezug genommen wird. Sie verweist dabei auf die Einträge im kantonalen Richtplan und auf den Korridorrahmenplan Zentralschweiz.

[E] Das Umweltdepartement empfiehlt, im Kapitel 1.4 auch die Aufschaltung des Nutzungsplans im ÖREB-Kataster zu thematisieren. Gemäss § 6 kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SRSZ 214.113, KÖREBKV) seien rechtskräftige Nutzungsplandaten und zugehörigen Rechtsdokumente nach Eintritt der Rechtskraft an die katasterführende Stelle des Kantons einzureichen.

[H] Das Umweltdepartement stellt klar, dass die Genehmigung des Gewässerrauminventars bereits mit RRB Nr. 96/2014 am 28. Januar 2014 und nicht im Frühjahr 2015 erfolgt sei (vgl. S. 4 des Erläuterungsberichts).

B.2-2 Gewässerraum
Die folgenden Vorbehalte und Empfehlungen beziehen sich auf den Mitbericht des Umweltdepartements vom 26. August 2019.

[E] Die Gewässerraumzonen seien in regelmässigen Abständen und bei Änderungen der Gewässerraumbreite im Zonenplan oder auf separaten Plänen zu vermassen. Allenfalls wäre auch die Zustellung eines shape-files möglich. Es wird empfohlen, die Details bilateral mit dem Amt für Wasserbau, AWB zu klären.

[E] Eingedolte Gewässer müssten grundsätzlich lagegenau dargestellt werden und es müsse u.a. eine Interessensabwägung bezüglich der Hochwassersicherheit vorgenommen werden. Erst dann könne allenfalls auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Die Aufnahme des eingedolten Gewässernetzes ist aufwändig. Im Sinne einer pragmatischen Lösung werden vorerst nur die eingedolten Gewässer mit einem offensichtlichen Hochwasserschutzdefizit lagegenau erfasst und im Nutzungsplan dargestellt. Bei den übrigen Eindolungen ist dies bis zur nächsten Nutzungsplanrevision nachzuholen. Das AWB weist jedoch darauf hin, dass in solchen Fällen nach wie vor die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung zur Anwendung gelangen.

[E] Die Gewässerräume müssen im gesamten Bezirksgebiet, d.h. innerhalb und ausserhalb der Bauzone ausgeschieden werden. Nur in begründeten Einzelfällen sei ausnahmsweise eine vorläufige Beschränkung auf die Bauzone möglich. Hierzu müsste im Erläuterungsbericht die Begründung mit stichhaltigeren Argumenten und der Terminplan mit verbindlicheren Angaben ergänzt werden.

[H] Der mit dem Hochwasserschutzprojekt Steinbach 2011 festgelegte Gewässerraum ist gemäss § 44b Abs. 2 Wasserrechtsgesetz (SRSZ 451.100, WRG) spätestens bei der Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzonen zu berücksichtigen.

[H] Der Bezirk hat die Daten im Geodatenmodell "Gewässerraum" innerhalb von 20 Tagen nach Rechtskraft der Planung zu aktualisieren. Bei der Genehmigung werde das Umweltdepartement eine entsprechende Nebenbestimmung beantragen.

B.2-3 Abweichungen vom Gewässerrauminventar
[V] Beim "Bach" bei der Kirche Willerzell ist noch unklar, ob es sich um ein Fliessgewässer handelt. Diese Frage sei in der laufenden Planung zu klären und nicht erst bei der Gewässerraumausscheidung des Sihlsees.

[V] Das Umweltdepartement schliesst aus der Gefahrenkarte, dass bei der Eindolung auf KTN 3855 Birchli eine ungenügende Kapazität vorhanden sei. Der Bezirk Einsiedeln werde eingeladen, den Nachweis über die ausreichende Kapazität zu erbringen, um auf die Gewässerraumausscheidung verzichten zu können.

[V] Weiter seewärts müsse noch geklärt werden, ob der Gewässerraum in die Bauzone rage. Falls dies zutreffe, sei er auch in diesem Abschnitt auszuscheiden.

[V] Das Umweltdepartement hat die Reduktion des Gewässerraums auf 7.5 m im Bereich der Oberen Allmeind als nicht zulässig beurteilt, insbesondere weil eine solche nicht mit dem Hochwasserschutz und der Gewässerökologie vereinbar sei. Das Umweltdepartement habe bereits im Frühjahr 2019 mit dem Bezirk Einsiedeln den möglichen Spielraum zur Anpassung des Gewässerraums erläutert. Der Gewässerraum sei gemäss behördenverbindlichem Inventar festzulegen oder es habe lediglich eine geringfügige, auf das Projekt der Sportverbände abgestimmte Anpassung des Gewässerraums zu erfolgen.

[V] Am Rotenbach im Gebiet Kobiboden sei der Gewässerraum beidseits des Gewässers festzulegen, auch auf der Kantonsstrassenseite. Ein Verzichtsgrund sei nicht ersichtlich.

[V] Der Gewässerraum sei über alle Verkehrsträger im Nahbereich des Wänibachs festzulegen (vgl. Merkblatt "Festlegung der Gewässerräume" des Umweltdepartements vom 29. März 2019).

B.2-4 Naturgefahren
[V] Die Hochwassergefahrenkarten für die Alp, im Gebiet Kobiboden und Willerzell (Gestaltungsplan Willerzent) seien überarbeitet worden und ein Gefahrenkartenentwurf liege vor. Der Bezirk Einsiedeln werde eingeladen, wenn immer möglich die aktualisierte Gefahrenkarte noch im laufenden Nutzungsplanverfahren zu berücksichtigen. Die Mitwirkung zu den überarbeiteten Gefahrenkarten werde anfangs Jahr erfolgen. Das Amt für Wald und Naturgefahren kann sich vermutlich bis Ende März 2020 zum Stand und den Ergebnissen des Mitwirkungsverfahrens äussern. Es wird empfohlen, Ende März mit dem Amt für Wald und Naturgefahren in Kontakt zu treten, um das weitere Vorgehen bilateral zu besprechen.

[E] Der Bezirk Einsiedeln werde eingeladen, die 2019 überarbeitete Naturgefahrenstrategie soweit möglich zu berücksichtigen. Zudem werde empfohlen, allenfalls das Musterreglement Naturgefahren ins Baureglement zu übernehmen.

[E] Im Kapitel 3 des Erläuterungsberichts sei zu ergänzen, dass ausserhalb der im Zonenplan ausgeschiedenen Gefahrenzonen ebenfalls Gefährdungen bestehen, welche bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen seien.

[E] Die Parzellen KTN 5924, 6259 und 4957 im Ortsteil Egg befinden sich teilweise im Abflusskorridor des Brandeggbachs, falls dieser im Bereich von P. 866 ausbricht. Die Diskrepanz zwischen der Gefahrenkarte und der Gefahrenzone sei mit dem Gefahrenkartenersteller zu besprechen und die Gefahrenzone dementsprechend anzupassen.

C. Teil 2: Nachführung und plangrafische Anpassungen

C.1 Ausgangslage
Die Teilnutzungsplanrevision A wurde mit RRB Nr. 458/2014 durch den Regierungsrat genehmigt. Bei der Überprüfung der Zonengrenzen wurden viele Zonengrenzen festgestellt, welche nicht mehr

den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Mit vorliegender Teilrevision werden diese Zonengrenzen nachgeführt und aktualisiert.

C.2 Vorprüfungsergebnisse

[V] Das Umweltdepartement lädt den Bezirk ein, die nordöstliche Stockgrenze auf KTN 1660, 2353, 2807 und 3019 im Zonenplanentwurf zu ergänzen. Diese sei mit Verfügung vom 1. Mai 1996 erlassen worden.

[V] Weiter führt es aus, dass auf KTN 2262 und 2353 ein kleiner Teil der Stockgrenze noch nicht verfügt wurde und im laufenden Verfahren bereinigt werden sollte.

[V] Entlang der Alp, der Biber und des Grossbachs sind Erweiterungen der Bauzonen zum Gewässer hin vorgesehen. Eine Einzonung im Gewässerraum wird hinfällig, da diese Baulandfläche nicht überbaut werden darf. Zudem ist gemäss Umweltdepartement diese Bauzonenerweiterung als Neueinzonung zu definieren, bei welcher der Gewässerraum als Grundnutzung ausgeschieden werden müsse und nicht als überlagernde Nutzung definiert werden könne.

[E] Die bisher nicht konsumierte Rodungsbewilligung im Bereich der grossen Sprungschanze auf KTN 950 sei verfallen. Auch die Ersatzaufforstung sei nicht vorgenommen worden. Die betreffende Fläche gehört somit faktisch zum Waldareal und sei dementsprechend wieder als "Wald" darzustellen (Auszonung). Um die bestehenden Bauten und Anlagen nicht ins Unrecht zu versetzen und um einen angemessenen Entwicklungsspielraum zu belassen, könne die bestehende Abstandlinie im Nutzungsplan als Waldbaulinie eingetragen werden (vgl. § 52 Abs. 2 Bst. b PBG). Da es sich um eine Reduktion des Gestaltungsplanperimeters handelt, kann direkt im Nutzungsplanverfahren der Gestaltungsplan in diesem Teilbereich aufgehoben werden. Nach Rechtskraft der Teilaufhebung kann in einem zweiten Schritt der Gestaltungsplan auf den aktuellen Stand nachgeführt werden.

[E] Auf KTN 854, 855 und 856 (südöstlich) sei die Stockgrenze für das Projekt "Deponie Nüberg" eingetragen. Da das Deponieprojekt nicht realisiert und die entsprechende Zone aufgehoben wurde, entfalle die statische Wirkung dieser Stockgrenze. Es werde empfohlen, die aktuelle Darstellung gemäss ÖREB-Kataster in den Nutzungsplan zu übernehmen.

[E] Das Umweltdepartment empfiehlt, im Kapitel 1.4 des Erläuterungsberichts zu ergänzen, dass die Publikation der Teilrevision auch im ÖREB-Kataster zu erfolgen habe (vgl. Empfehlung S. 3 oben).

[H] Mit der Änderung B1 soll die im Gestaltungsplan als Grünstreifen definierte Fläche ausgezont und der Landwirtschaftszone zugeführt werden. Dagegen sind keine Einwände anzubringen. Bei der nächsten Gestaltungsplananpassung ist der Gestaltungsplanperimeter der geänderten Bauzone anzupassen. Dies gilt auch für die Bereinigung der Bauzonengrenze bei den Gestaltungsplänen "Birchli 112" (Änderung Bi1), "Gaswerkstrasse Nord" (Änderung E19), "Obere Allmeind" (Änderung E14), "BSZ an der Alp" (Änderung E10) und "Johannismatte" (Änderung E56).

[H] Bei der Mutation E23 liegt im Änderungsplan ein Fehler vor. Die Fläche zwischen dem Wald und der Bauzone ist der Landwirtschaftszone statt der Strassenfläche zuzuweisen.

D. Schlussfolgerungen

Der Bezirksrat wird eingeladen, die Vorbehalte zu bereinigen und Empfehlungen wie folgt zu berücksichtigen:

- Im Erläuterungsbericht ist der Verweis auf die GSchV bereinigen, und auf die Ausbauprojekte der SOB sowie die "Publikation der Nutzungspläne im ÖREB-Kataster" zu verweisen; ferner ist/sind:
- die Gewässerräume zu vermassen;

- die Eindolungen mit einem Hochwasserschutzdefizit lagegenau darzustellen und Interessenabwägungen bei einem Verzicht auf Gewässerraumausscheidung vorzunehmen;
- stichhaltigere Begründungen für eine allfällige Aufschiebung der Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzone und am Sihlsee und sowie eindeutige und verbindliche Terminvorgaben nachzureichen;
- die Frage zu klären, ob der "Bach" in Willerzell ein Fliessgewässer ist;
- nachzuweisen, dass bei der Eindolung auf KTN 3855 in Birchli eine hinreichende Kapazität besteht;
- die Lage des Gewässerraums beim Bach im Birchli zu überprüfen (Bauzone?);
- der Gewässerraum der Alp im Bereich der Oberen Allmeind gemäss dem Inventar festzulegen oder auf geringfügige Reduktionen zu beschränken;
- am Rotenbach den Gewässerraum beidseits festzulegen;
- am Wänibach den Gewässerraum über die Verkehrsträger hinweg festzulegen;
- die Erkenntnisse aus revidierten Hochwassergefahrenkarten bei Gefahrenzonenausscheidung zu berücksichtigen;
- die neu in Kraft tretende Naturgefahrenstrategie möglichst zu berücksichtigen;
- zumindest im Erläuterungsbericht ist auf Gefährdungen ausserhalb der im Zonenplan ausgewiesenen Gefahrenzonen hinzuweisen;
- die Ausscheidung eines Gefahrenbereichs auf KTN 5924, 6259 und 4957 prüfen;
- die rechtskräftigen Stockgrenzen auf KTN 1660, 2353, 2807 und 3019 darzustellen;
- die Stockgrenze KTN 2262 und 2353 nach geltendem Recht verfügen zu lassen;
- auf Bauzonenerweiterungen im Nahbereich von Gewässern ist zu verzichten;
- die Überlappung der Bauzone mit dem Waldareal bei der Sprungschanze zu bereinigen;
- die Stockgrenze bei der "Deponie Nüberg" zu entfernen;
- im Nutzungsplanverfahren die "Publikation im ÖREB-Kataster" zu berücksichtigen.

Das Volkswirtschaftsdepartement hofft, Sie mit diesen Angaben dabei zu unterstützen. Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Ortsplanung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
Departementsvorsteher:

Andreas Barraud, Regierungsrat

Beilagen:
- Mitbericht Baudepartement;
- Mitbericht Umweltdepartement;
- Mitbericht Schweizerische Südostbahn AG;
- Eingabedossiers (1-fach).

Kopie an:
- Baudepartement;
- Umweltdepartement;
- Amt für Landwirtschaft;
- Schweizerische Südostbahn AG.

Versand: 15. JAN. 2020